



Das Landratsamt Biberach- untere Wasserbehörde- erlässt gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 des Wasser-
gesetzes für Baden-Württemberg (WG) und § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes
(LVwVfG) folgende

I. Allgemeinverfügung:

1. Der wasserrechtliche Gemeingebrauch gemäß § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 20 WG wird wie folgt beschränkt:

Das Entnehmen von Wasser mittels mechanischen oder elektrischen Pumpen aus oberirdischen Gewässern wird innerhalb des Landkreises Biberach untersagt.

2. Für die Inhaber einer wasserrechtlichen Erlaubnis gilt das Wasserentnahmeverbot der Nr. 1 ebenfalls, sofern die Erlaubnis eine Inhalts- oder Nebenbestimmung enthält, die die Wasserentnahme in dem Zeitraum für unzulässig erklärt, in dem der Gemeingebrauch durch Allgemeinverfügung untersagt ist.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt zu beachten. Sie tritt außer Kraft mit Ablauf des 15. Juli 2025.
5. Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag eine widerrufliche Ausnahme erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.

II. Begründung:

Nach § 21 Abs. 2 WG kann der Gemeingebrauch aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts oder des Schutzes der Natur, im Einzelfall geregelt, beschränkt oder verboten werden. Zuständig dafür sind die unteren Wasserbehörden (§ 82 Abs. 1 i. V. m. § 80 Abs. 3 Nr. 3 WG und § 3 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes).

Die anhaltende Trockenheit hat, trotz kleinerer Regenereignisse, in vielen Teilen Baden-Württembergs zu einer geringen Wasserführung, insbesondere in kleinen Bächen und Flüssen geführt. Auch im Kreis Biberach haben sich dadurch in den Gewässern niedrige Wasserstände eingestellt.

Dies führt zu sehr hohen Wassertemperaturen und in der Folge zu einem verringerten Sauerstoffgehalt, was insbesondere für Fische eine große Gefahr darstellt. Trocknen Wasserläufe aus, wären enorme ökologische Schäden die Folge.

Wird zusätzlich Wasser im Rahmen des Gemeingebrauchs z. B. für Bewässerungszwecke entnommen, verschärft dies die Gefahren für Fische, Kleinlebewesen und Wasserpflanzen in den Gewässern.

Die Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen erhalten wird (§ 6 WHG). Um dies sicherzustellen, ist die Beschränkung des Gemeingebrauchs geeignet, erforderlich und angemessen. Eine Wasserentnahme im Rahmen des Gemeingebrauchs ist somit nur noch durch das Schöpfen mit Handgefäßen zulässig.

Diese Verfügung trägt auch dem Grundsatz Rechnung, dass jede Person verpflichtet ist, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen (§ 5 WHG).

Wasserentnahmen, die über den Gemeingebrauch hinausreichen, bedürfen gemäß den §§ 8, 9 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Sofern die erteilte wasserrechtliche Erlaubnis eine entsprechende Inhalts- oder Nebenbestimmung enthält, gilt das Wasserentnahmeverbot für den Inhaber der wasserrechtlichen Erlaubnis mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung unmittelbar.

Die Geltungsdauer der Verfügung orientiert sich an der aktuellen Wetterprognose. Sollte sich die Wetterlage bis dahin nicht geändert haben, ist vorgesehen, den Zeitraum der Einschränkung des Gemeingebrauchs auszudehnen.

Damit Rechtsmittel gegen diese Verfügung die angeordnete Beschränkung des Gemeingebrauchs durch ihre aufschiebende Wirkung nicht verhindern können, wurde die sofortige Vollziehung der Verfügung im überwiegenden öffentlichen Interesse gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Es liegt im wesentlichen öffentlichen Interesse, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht die Fortsetzung der Nutzung des Allgemeinguts Wasser für private Zwecke durch Ausübung des erlaubnisfreien Gemeingebrauchs möglich ist, da dadurch die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionen der Gewässer auch zur Vermeidung von Fischsterben erheblich gefährdet wäre.

Die Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) öffentlich bekannt gegeben, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten unzulässig ist. Die Adressaten der Allgemeinverfügung sind nicht ausreichend bestimmbar. Der auf die öffentliche Bekanntmachung folgende Tag wird gem. § 41 Abs. 4 S. 4 LVwVfG als Zeitpunkt der Bekanntgabe bestimmt. Ab diesem Zeitpunkt ist die Allgemeinverfügung wirksam und zu beachten.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt entsprechend der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Biberach vom 19.10.2016 durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse des Landkreises Biberach www.biberach.de unter der Rubrik Bekanntmachungen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Landratsamt Biberach mit Sitz in Biberach a. d. Riß (Rollinstraße 9, 88400 Biberach a. d. Riß) Widerspruch eingelegt werden.

IV. Hinweise:

Auf die Bußgeldvorschriften des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG und des § 126 Abs. 1 Nr. 4 WG wird hingewiesen. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Landratsamt Biberach, Wasserwirtschaftsamt, Gebäude Rollinstraße 17, Zimmer G 2.03 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden (vgl. § 41 Abs. 4 S. 2 LVwVfG).

Biberach, 24.06.2025
Landratsamt Biberach
Wasserwirtschaftsamt

gez. Yannic Brüning
Wasserwirtschaftsamt
Amtsleiter